

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze (WHG, BayWG);
Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der neu zu errichtenden Abwasserbehandlungsanlage Grubmühle in die Gaißa durch die Gemeinde Tiefenbach

1. Sachverhalt bzw. Vorhaben

Die Gemeinde Tiefenbach beantragt eine gehobene Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage Grubmühle sowie von Niederschlagswasser aus dem Kläranlagengelände in die Gaißa

Bezeichnung der Einleitung	Benutztes Gewässer	Einleitungsstelle
Einleitungsstelle KA Tiefenbach	Gaißa	Fl.Nr. 134/2, Gmkg. Tiefenbach

Die Details der Planung ergeben sich auch den eingereichten Planunterlagen.

2. Auslegung

Die Planunterlagen für das Vorhaben liegen gemäß Art. 83 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

1 Monat in der Zeit vom

05.12.2022 bis 04.01.2023

in der Gemeindeverwaltung Tiefenbach, Pilgrimstr. 2 , 94113 Tiefenbach während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen/Antragsunterlagen können auch digital unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht“ eingesehen werden.

Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform.

3. Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= bis 18.01.2023) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.11, oder bei der Gemeindeverwaltung Tiefenbach Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Bei mehr als 50 Einwendungen findet die Benachrichtigung über den Erörterungstermin und über die Entscheidung hinsichtlich der Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung statt.



(Unterschrift) **Fürst**
1. Bürgermeister

